



Geschäftsbereich I – Gesundheit und Soziales
Gesundheitsamt
SG Hygiene
Postplatz 5
08523 Plauen

Bearbeiter:
Unser Zeichen:
Telefon: +49 3741 300-3501
Telefax: +49 3741 300-4073
E-Mail: hygiene@vogtlandkreis.de

- Information Windpocken

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Gemeinschaftseinrichtung Ihres Kindes ist ein Erkrankungsfall an Windpocken aufgetreten.

Übertragen wird die Erkrankung durch Tröpfcheninfektion/Speichelkontakte. Die Windpocken können selbst über einen großen Abstand durch den "Wind" übertragen werden. Besonders ansteckend ist auch der Bläscheninhalt, der durch Kratzen dann von Hand zu Hand weiter gegeben werden kann.

Die Infektionsquelle sind Menschen, die selbst erkrankt sind. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit zwischen Ansteckung und Erkrankungsbeginn, beträgt in der Regel meist 8 Tage bis 4 Wochen.

Klinisch beginnt die Erkrankung meist mit einem leichten Krankheitsgefühl und gelegentlich Fieber für 1 bis 2 Tage. Danach zeigt sich der typische Hautausschlag. In seltenen Fällen kann das Fieber bis auf 39°C steigen. Der Ausschlag, zu Beginn Papeln, breitet sich von Kopf und Rumpf über den ganzen Körper aus. Aus den Papeln bilden sich flüssigkeitsgefüllte Bläschen, die auch Schleimhäute, Genitalien und Kopfhaut befallen können. Die Bläschen heilen meist nach 3 bis 5 Tagen ab. Eine Ansteckungsfähigkeit besteht jedoch bereits 1 bis 2 Tage vor Auftreten des Hautausschlages und endet mit dem vollständigen Verkrusten aller Bläschen, in der Regel 5 bis 7 Tage nach Beginn des Ausschlages. Schwere Verläufe kommen vor allem bei Neugeborenen oder Menschen mit einer geschwächten Immunabwehr vor, sind aber auch bei ansonsten Gesunden möglich. Besonders gefährdet sind auch Schwangere, da eine Übertragung auf das ungeborene/neugeborene Kind zu Fehlbildung/schweren Verläufen führen kann.

Wir bitten Sie daher, den Impfstatus Ihres Kindes durch Ihren Kinder- oder Hausarzt überprüfen zu lassen und zu vervollständigen. Kinder, bei denen die beschriebenen Symptome auftreten, sollen unbedingt den Arzt aufsuchen. Bitte geben Sie den Kontakt zu einer Windpockenerkrankung an.

Nach § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in der aktuell gültigen Fassung, dürfen an Windpocken erkrankte Kinder die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen vorübergehend nicht besuchen. Ebenfalls von Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen werden Kontaktpersonen ohne vollständigen Impfschutz aus dem engen häuslichen Umfeld.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt, Postplatz 5, Tel.: 03741/300-3653; -3677; -3682; oder -3545.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

Dr. med. K. Heinicke
Amtsärztin/Amtsleiterin Gesundheitsamt